

Wie ist Akkord- und Prämienarbeit bei Überlassung in die Metall- und Elektroindustrie nach dem Kollektivvertrag für das Gewerbe der Arbeitskräfteüberlassung in der Fassung vom 1.1.2007 zu entlohnen?

Ausgangslage:

Ab 1.5.2007 bestimmt sich der Überlassungslohn in der Metallindustrie nach IX. Punkt 4a des AKÜ-KV.¹ Abweichend von Punkt 3 des Abschnittes IX AKÜ-KV beträgt der Überlassungslohn bei Überlassung in einen Betrieb der Metall- und Elektroindustrie 109 bis 119,8 % des im ersten Satz des Punktes 3 bezeichneten kollektivvertraglichen Lohnes.²

Arbeitnehmer, die Arbeiten verrichten, die betriebsüblichen in Akkord- oder sonstigen Leistungslohnsystemen erbracht oder für die betriebsüblich Prämien bezahlt werden (Abschnitt XII), haben Anspruch auf eine Referenz-Zulage in der Höhe von 3 bis 5 % des im ersten Satz des Punktes 3 bezeichneten kollektivvertraglichen Lohnes.³

Daneben bestimmt Abschnitt XII des AKÜ-KV für Akkord- und Prämienarbeit folgendes:

„Werden Arbeitnehmer im Beschäftigterbetrieb für Arbeiten herangezogen, die betriebsüblich im Akkord- oder sonstigen Leistungslohnsystemen erbracht werden, oder für die, die betriebsüblich Prämien bezahlt werden, so sind nach Ablauf von vier Wochen, nach der Wahl des Überlassers, entweder die betriebsüblichen Leistungslöhne bzw. betriebsüblichen Löhne und Prämien zu bezahlen oder der vergleichbaren Arbeitnehmern

¹ Diese Regelungen gelten für die Elektroindustrie bereits seit 1.5.2005

² Bei Verrichtung auswärtiger Arbeiten beträgt der Überlassungslohn 103 oder 104 % des im ersten Satz des Punktes 3 bezeichneten kollektivvertraglichen Lohnes.

³ So wörtlich IX Punkt 4a lit d AKÜ-KV

des Beschäftigetriebes zu zahlende kollektivvertragliche Lohn - ohne Erhöhung nach Abschnitt IX/Punkt 3 bzw. 4a lit b, c - um 30 % zu erhöhen.⁴“

Es stellt sich daher die Frage, wie die in Abschnitt XII vorgesehene Erhöhung bei Akkord- und Prämienarbeit mit der in Abschnitt IX Punkt 4a lit d vorgesehenen Referenz-Zulage bei Akkord- oder sonstigen Leistungslohnsystemen in Einklang gebracht werden kann und wie die Berechnung erfolgt.

Mögliche Berechnungsarten:

a) Erhöhung des KV-Grundlohns um 3 bis 5 % laut Abschnitt IX Punkt 4a lit d AKÜ-KV und anschließend Erhöhung dieses (erhöhten) Lohns um 30 % gem. Abschnitt XII.

Es ist zutreffend, dass gem. IX 4a lit d der im ersten Satz des Punktes 3 bezeichnete kollektivvertragliche Lohn um 3 bis 5 % zu erhöhen ist. Diesen überhöhten Überlassungslohn für die 30%ige pauschale Erhöhung gem. Abschnitt XII heranzuziehen, widerspricht jedoch dem Wortlaut des Abschnitts XII. Nach dieser Bestimmung wird der vergleichbaren Arbeitnehmern des Beschäftigetriebes zu zahlende kollektivvertragliche Lohn um 30 % erhöht. Gegen diese Auffassung spricht auch, dass der kollektivvertragliche Lohn ausdrücklich ohne Erhöhung nach Abschnitt IX/Punkt 3 bzw. 4a lit b und c um 30 % zu erhöhen ist.

b) Denkbar wäre es auch, den Beschäftiger-KV-Lohn um 33 bis 35 % zu erhöhen.

In diesem Fall würde die 30%ige pauschale Erhöhung gem. XII mit der Referenz-Zulage von 3 bis 5 % addiert werden und würde dann dieser Prozentsatz den Beschäftiger-Mindest-KV-Lohn gem. Abschnitt IX Punkt 3 Satz 1 erhöhen.

Gegen diese Auffassung spricht, dass für diese Berechnung im AKÜ-KV keine Grundlage geschaffen wurde und die Erhöhung gem. 4a lit d vom Rechtscharakter eine Referenz-Zulage darstellt, während es sich bei der 30%igen pauschalen Erhöhung um eine Erhöhung des Lohns gem. Abschnitt XII AKÜ-KV handelt.

c) Es ist eine pauschale Erhöhung des Entgelts um 30 % gem. XII AKÜ-KV vorzunehmen und zusätzlich eine Referenz-Zulage von 3 bis 5 % auf den im ersten Satz des Punktes 3 Abschnitt IX bezeichneten kollektivvertraglichen Lohn (Grundlohn) zu gewähren.

⁴ Der AKÜ-KV 2005 und 2006 erwähnt im Abschnitt XII lediglich Punkt 3 bzw. 4 (nicht jedoch 4a des Abschnitts IX)

Für diesen Standpunkt spricht, dass gem. XII AKÜ-KV der zu zahlende kollektivvertragliche Lohn ohne Erhöhung nach dem Referenzsystem⁵ um 30 % zu erhöhen ist. Dass unter Abschnitt XII die Bestimmung des IX ua lit d nicht angeführt ist, schadet nicht, weil es sich bei der Erhöhung um 3 bis 5 % gem. IX/4a lit d um keinen kollektivvertraglichen Lohn sondern um einen Anspruch auf eine Referenz-Zulage handelt.

Ergebnis:

Basis für die pauschale Erhöhung gem. Abschnitt XII ist der vergleichbaren Arbeitnehmern des Beschäftigterbetriebes zu zahlende kollektivvertraglicher Lohn. Dieser Begriff ist ident mit dem Begriff des Abschnitts IX/3 Satz 1 AKÜ-KV. Zu dem vergleichbaren Arbeitnehmern des Beschäftigterbetriebes zu zahlenden kollektivvertraglichen Lohn gehört nicht der um die Referenz-Zuschläge erhöhte Überlassungslohn, weil den Mitarbeitern des Beschäftigterbetriebes ein derartiger Zuschlag nicht gewährt wird. Die Erhöhung des Überlassungslohns für die Überlassung in Betriebe, die einem Referenzverband angehören, ist Ausgleich für die von den Kollektivvertragsparteien angenommene überkollektivvertragliche Entlohnung in diesen Betrieben. Den Arbeitnehmern im Beschäftigterbetrieb steht auch die Referenz-Zulage in der Höhe von 3 bis 5 % gem. IX Punkt 4a lit d nicht zu.

Für diesen Standpunkt spricht auch, dass der Anspruch auf eine Referenz-Zulage zu einem Akkord- und Prämienlohn in der Höhe von 3 bis 5 % als Ausgangsbasis den im ersten Satz des Punktes 3 bezeichneten kollektivvertraglichen Lohn - nicht etwa den Überlassungslohn gem. IX Punkt 3 Abs 2 oder 3 oder den Überlassungslohn gem. IX Punkt 4a lit b oder den Akkord- und Prämienlohn gem. XII - als Basis für die Berechnung heranzieht.

Zusammenfassung:

a) Basis für die Berechnung des Akkord- und Prämienlohns für überlassene Arbeitskräfte ist der Grundlohn gem. Abschnitt IX Punkt 3 S 1 AKÜ-KV ohne der prozentuellen Erhöhung um die Prozentsätze des Punktes 4a lit b, c und d des Abschnitts IX.

b) Basis für die Berechnung der Referenz-Zulage iSd Abschnitts IX Punkt 4a lit d AKÜ-KV ist ebenfalls der im ersten Satz des Punktes 3 bezeichneten kollektivvertraglichem Lohn, also ohne Berücksichtigung der prozentuellen Erhöhungen nach dem Referenzsystem. Daraus ergibt sich folgende Formel:

[Grundlohn laut Beschäftigter-KV + 30 %] + [3 bis 5 % des Grundlohns laut Beschäftigter-KV] = X.

Es ist daher weder der um 30 % gem. Abschnitt XII erhöhte Lohn Basis für die Ermittlung der Referenz-Zulage in der Höhe von 3 bis 5 %, noch ist der Überlassungslohn um 3 bis 5 % zu erhöhen und die Summe dieser Beträge Basis für die Erhöhung um 30 % gem. Abschnitt XII.

⁵ Nach Abschnitt IX/Punkt 3 bzw. 4a lit b und c

Diese Auslegung ergibt sich aus dem Wortlaut sowie die Systematik des Kollektivvertrages für das Gewerbe der Arbeitskräfteüberlassung.

BRUCKMÜLLER & ZEITLER
RECHTSANWÄLTE

Verfasser: **Rechtsanwalt Dr. Georg Bruckmüller**

Vertrauensanwalt der OÖ Arbeitskräfteüberlasser

im Namen der Bruckmüller Zeitler Rechtsanwälte GmbH

Kontakt: www.bzp.at

Stand: Mai 2007

Trotz sorgfältigster Bearbeitung wird für die Ausführungen keine Gewähr übernommen. Nachdruck, Vervielfältigung und Verbreitung jeglicher Art nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Allgemeinen Fachgruppe OÖ des Gewerbes, Berufsgruppe Arbeitskräfteüberlasser, zulässig.